



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.22 RRB 1908/1570**
Titel **Baulinien.**
Datum 13.08.1908
P. 559

[p. 559] A. Mit Eingabe vom 16. Juli 1908 legt der Gemeinderat Altstetten die Bau- und Niveaulinien der Dorfstraße zwischen der Weiherstraße und der projektierten Bergstraße zur Genehmigung vor.

B. Die Festsetzung derselben erfolgte in der Gemeindeversammlung vom 3. Mai 1908 und deren Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt Nr. 46 vom 9. Juni 1908.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 4. Juli 1908 sind keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Die betreffende Straßenstrecke ist, zwischen den Achsen der Weiherstraße und der projektierten Bergstraße gemessen, 325,34 m lang. Die alte Straße kommt nur auf zirka 200 m Länge zwischen die Baulinien zu liegen. Die Baulinien erhalten, wie die mit Regierungsbeschluß Nr. 697 vom 3. Mai 1902 für die östliche Strecke von der Weiherstraße bis zur Schulstraße genehmigten, 16 m Abstand.

Die Niveaulinie fällt von der Weiherstraße auf 69,92 m bis zur Unterdorfstraße 1,69% und steigt dann auf 170,08 m 2,12% und auf weitere 85,35 m bis zur Bergstraße 0,84%.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderate Altstetten vorgelegten Bau- und Niveaulinien der Dorfstraße zwischen der Weiherstraße und der projektierten Bergstraße werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Altstetten wird eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Altstetten unter Rücksendung eines Exemplares der genehmigten Vorlage und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017]